

Betreuungszuschüsse

für die familienergänzende Betreuung (gültig ab 1.1.2027)

In Horgen wohnhafte Familien können für die Betreuung ihrer Kinder in einer anerkannten Kindertagesstätte (KiTa) oder bei einer durch die Gemeinde angestellten Tagesfamilie (TF), Betreuungszuschüsse beantragen. So soll der Zugang zu bezahlbaren Betreuungsplätzen erleichtert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.



Was sind Betreuungszuschüsse?

Betreuungszuschüsse sind finanzielle Beiträge der Gemeinde an Erziehungsberechtigte für die Betreuung ihrer Kinder in einer KiTa oder bei einer TF in Horgen oder in begründeten Ausnahmefällen auch ausserhalb der Gemeinde. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie vom Betreuungsumfang des Kindes.

Wer hat Anspruch auf Betreuungszuschüsse?

Anspruch auf Betreuungszuschüsse hat, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Wohnsitz in der Gemeinde Horgen
- Betreuungsplatz in einer anerkannten KiTa oder bei einer durch die Gemeinde vermittelten TF. Für andere Betreuungseinrichtungen werden die Betreuungszuschüsse nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- Massgebendes Einkommen (= steuerbares Einkommen zuzüglich Vermögensanteil) liegt unter Fr. 140'001.00

Wie wird der Anspruch auf Betreuungszuschüsse berechnet?

Die Höhe der Betreuungszuschüsse ist anhand des massgebenden Einkommens abgestuft. Für KiTa-Kinder bis 18 Monate beträgt der Betreuungszuschuss max. Fr. 114.40/Tag, ab 18 Monaten max. Fr. 104.00/Tag (Umrechnung auf Monatspauschale). Die Differenz zwischen Betreuungszuschüsse und effektiven KiTa-Kosten ist die finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten. Diese beträgt mind. Fr. 26.00 pro Tag/Kind. Bei der Betreuung in einer TF werden die monatlichen Gesamtkosten für die effektiv erfolgte Betreuung zu max. 80 % subventioniert. Die minimale Eigenleistung beträgt 20 %.



Wie können Betreuungszuschüsse beantragt werden?

Die Erziehungsberechtigten suchen einen Betreuungsplatz in einer für Betreuungszuschüsse anerkannten KiTa oder bei einer von der Gemeinde angestellten TF und schliessen eine Betreuungsvereinbarung ab. Private anerkannte KiTas bestätigen den vereinbarten Betreuungsplatz auf Anfrage der Erziehungsberichtigten mit dem Formular Betreuungsbestätigung der Gemeinde.

- Die Erziehungsberechtigten füllen das Antragsformular der Gemeinde aus und reichen es zusammen mit der Betreuungsbestätigung (nur bei privaten KiTas notwendig) und den erforderlichen Unterlagen bei der für Betreuungszuschüsse zuständigen Stelle der Abteilung Kind, Jugend und Familie der Gemeindeverwaltung Horgen ein.
- Die zuständige Stelle prüft den Antrag und berechnet den Anspruch auf Betreuungszuschüsse. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Entscheid über den Anspruch und die Höhe der Beiträge. Der entsprechende Betrag wird bei einer Betreuung in einer KiTa monatlich im Voraus auf das Konto der Erziehungsberechtigten überwiesen. Diese bezahlen der KiTa monatlich die Vollkosten. Bei der Betreuung in einer TF werden die Betreuungszuschüsse monatlich direkt von der Rechnung abgezogen. Die Erziehungsberechtigten bezahlen den verbleibenden Elternbeitrag.
- Die Betreuungszuschüsse werden jährlich per 1. Januar von der zuständigen Stelle der Abteilung Kind, Jugend und Familie an das neue massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten angepasst. Diese erhalten in Folge einen neuen Entscheid.
- Der Anspruch auf Betreuungszuschüsse kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Welche Betreuungseinrichtungen sind anerkannt?

- KiTa Berghalden, Rainweg 11 (Gemeinde)
- KiTa Stockerstrasse, Stockerstr. 20 (Gemeinde)
- KiTa Glückspilze, Seestr. 202
- KiTa Glückspilze, Tödistr. 25
- KiTa Wunderfitz, Seestr. 296
- KiTa Dondolo, Neugasse 19
- KiTa Memo, Burghaldenstr. 4
- KiTa Memo Hirzel, Chalbisaueweg 2
- über die Gemeinde angestellte TF

Weitere Informationen und Kontaktstelle

Die Antragsformulare, ausführliche Informationen sowie einen Zuschussrechner (für KiTas), mit dem Sie Ihren mutmasslichen Anspruch selbst berechnen können, finden Sie unter www.horgen/familie.ch oder kontaktieren Sie die zuständige Stelle der Abteilung Kind Jugend und Familie.

Gemeindeverwaltung Horgen
Abteilung Kind Jugend und Familie
Zugerstrasse 46
8810 Horgen
Telefon: 044 718 17 85,
E-Mail: kinderbetreuung@horgen.ch